



QUARTIERVEREIN

SCHOEPFLIHUSE

KLOSTERFELD

WETTINGEN

Statuten

I. NAME, SITZ, LAGE UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Quartierverein Schöpflihuse Klosterfeld Wettingen" besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Wettingen.

2. Lage

Das Quartier umfasst die Liegenschaften

- Tägerhardstrasse Nord (ab Bernastrasse bis Rudolf-Funkstrasse Grenzlinie Hockeyplatz)
- Heckenweg (beidseits)
- Rudolf-Funkstrasse (beidseits)
- Bernastrasse Ost
- Tödistrasse Süd (ab Bernastrasse bis Rudolf-Funkstrasse Grenzlinie Hockeyplatz)

3. Zweck

Der Verein stellt sich die Aufgabe:

- Erhalten und fördern des Quartiercharakters, der Wohnqualität und eines gut nachbarschaftlichen Zusammenlebens.
- Erhalt, Unterhalt und Pflege des vereinseigenen Spielplatzes (Parzelle 4647), mit Spielplatzhüsli und Spielgeräten.
- Vertretung der Quartierinteressen gegenüber der Gemeinde und Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

4. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- Natürliche Personen welche im Quartier, gemäss Artikel 1.2 Wohnsitz haben, und geeignet erscheinen den Vereinszweck zu fördern. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

5. Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden die sich um den Verein, seine Einrichtungen und Anlässe interessieren, sowie seine Beitragspflicht erfüllen.

6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung auf Grund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme der Passivmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit auf Ende des laufenden Jahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwider handeln, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

7. Rechte

- Die Aktivmitglieder sind an den Vereinsversammlungen Stimm- und Wahlberechtigt.
- Passivmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Vereinsversammlungen mit beratender Stimme, sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (Über Probleme die den Spielplatz betreffen, haben nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, welche auch Grundeigentümer im Quartier, gemäss Artikel 1.2 sind.

8. Pflichten

- Die Mitglieder verpflichten sich zu einem Verhalten, das die statutenmässige Vereinstätigkeit unterstützt und den Zweck des Vereins fördert.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Beitrag fristgerecht zu entrichten.

IV. Organisation

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

10. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung hat innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

Antragsberechtigt sind Aktivmitglieder. Anträge sind bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mitzuteilen.

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl des Tagespräsidenten und der Revisoren
- Wahl der Stimmenzähler
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderung

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Er hat auch dafür zu sorgen, dass den Beschlüssen der Generalversammlung Nachachtung verschafft wird.

12. Die Kontrollstelle

Die von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Kontrollstelle, bestehend aus 2 Revisoren, verfasst einmal jährlich den Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung.

V. FINANZEN

13. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden einmal jährlich erhoben, und betragen im Maximum Fr. 100.-.

14. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen, wie es jeweils aus der Jahresrechnung ersichtlich ist. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VI. VERSCHIEDENES

16. Spielplatzparzelle

Die Parzelle 4647 darf nicht veräussert werden. Als Veräusserung gelten auch ähnliche Rechtsgeschäfte, wie Einräumung eines Baurechtes, einer Nutzniessung oder einer Pacht.

17. Mitgliederzahl

Sollte die Mitgliederzahl auf unter 25 Mitglieder sinken, so steht 2/3 der Mitglieder das Recht zu, **die Auflösung** des Vereins zu beschliessen.

18. Vermögen

Allfällig vorhandenes Vermögen ist nach Ablauf von 2 Jahren für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für die nächstliegende Kleinkinderschule zu verwenden. Den definitiven Verteiler trifft der liquidierende Vorstand im Vereine mit dem Gemeinderat.

19. Liquidation

Bis zur definitiven Liquidation wird das Vermögen dem Gemeinderat zur Verwaltung übergeben. Die Barschaft ist zinstragend anzulegen. Sollte in dieser Zeit kein neuer Quartierverein mit ähnlicher Zweckbestimmung gegründet werden, so hat der Gemeinderat das Vermögen gemäss Liquidationsbeschluss an die Berechtigten auszuzahlen, andernfalls an den neuen Verein.

20. Statuten

Die Statuten des Vereins können, mit Ausnahme dieses Paragraphen und der § 16 und 18 jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

21. Wahlen und Abstimmungen

- Bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung entscheidet stets das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei Wahlen und Abstimmungen im Vorstand entscheidet stets das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder.

22. Beginn

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Februar 1993 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Quartierverein Schöpflihuse
Klosterfeld Wettingen